



**Neuaufstellung der
Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich
der Außenbereichssatzung „Bornreihe - Neu-
aufstellung“**

Gemeinde Vollersode

- Entwurf -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Vollersode in seiner Sitzung am die Neuaufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Bornreihe - Neuaufstellung " als Satzung beschlossen.

Es gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in ihrer geänderten Fassung 2021.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in seiner geänderten Fassung vom 21.12.2021.

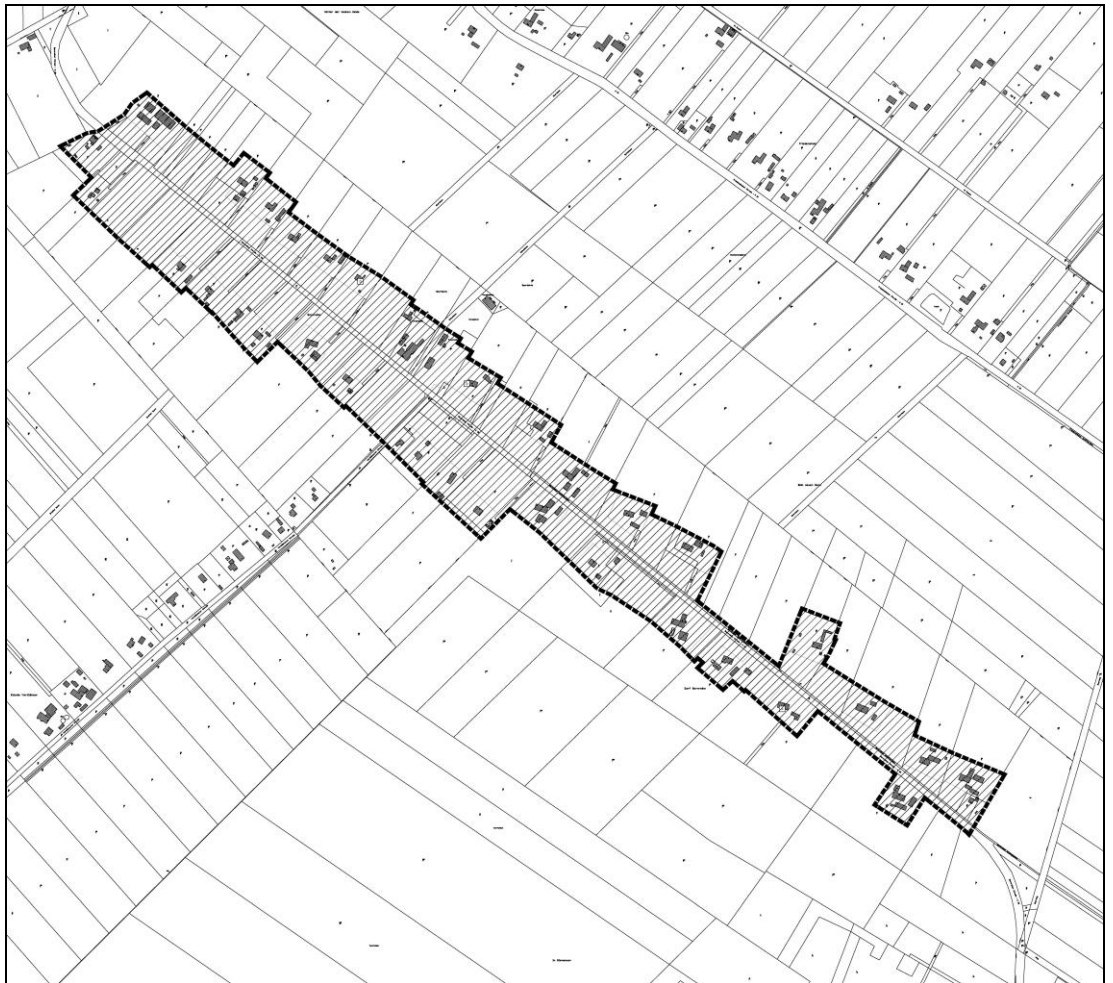
2. GELTUNGSBEREICH

Abb. 1: Geltungsbereich (unmaßstäblich; Quelle LGLN)

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß § 84 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 80 NBauO)

3.1. Dachgestaltung

3.1.1 Im Plangebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 40° und 55° zulässig. Für die Krüppelwalme der Krüppelwalmdächer sind auch steilere Dachneigungen zulässig.

Für Nebengebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Minstdachneigung von 10° zulässig.

Für öffentliche Gebäude sind ausnahmsweise Dächer mit einer abweichenden Neigung zulässig.

3.1.2 Innerhalb des Plangebietes sind Dacheindeckungen nur in den folgenden gedeckten, nicht glänzenden Farben zulässig: Rot, Rotbraun und Braun sowie Naturfarbe von Reet.

3.1.3 Die Farbe der Dacheindeckung muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren liegen:

Rot/Rotbraun/Braun:	RAL 2001 Rotorange	RAL 3009 Oxidrot
	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3011 Braunrot
	RAL 3001 Signalrot	RAL 8004 Kupferbraun
	RAL 3002 Karminrot	RAL 8012 Rotbraun
	RAL 3003 Rubinrot	
Grau/Schwarz:	RAL 7015 Schiefergrau	
	RAL 7016 Anthrazitgrau	
	RAL 7021 Schwarzgrau	

3.1.4 Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachgestaltung sind Solaranlagen, Wintergärten, untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer, Friesengiebel). Ferner unterliegen Garagen, überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht den genannten Festsetzungen, soweit bei den einzelnen Anlagen jeweils bzw. bei zusammenhängend errichteten baulichen Anlagen insgesamt ein umbauter Raum von 60 m³ nicht überschritten wird.

3.2. Fassadengestaltung

Als Material für die Außenfassaden baulicher Anlagen sind nur Verblend- bzw. Klinkermauerwerk in rot/rotbrauner Farbgebung (Farbspektrum siehe Festsetzung 3.1.3), Holz in rot/rotbrauner und brauner Farbgebung sowie Fachwerk zulässig. Als Material für die Außenfassaden von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden ist auch Holz in brauner Farbgebung zulässig.

Solaranlagen als Teile der Außenfassaden sind ausschließlich in rot/rotbrauner Farbgebung (Farbspektrum siehe Festsetzung 3.1.3) zulässig.

3.3. Ausnahmen

Bei Um- und Erweiterungsbauten von vorhandenen baulichen Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen abweichen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Festsetzungen zu unbeabsichtigten Härten führen würde.

3.4. Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Bornreihe“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden Neuaufstellung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Bornreihe - Neuaufstellung“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Vollersode hat in seiner Sitzung am die Neuaufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Bornreihe - Neuaufstellung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vollersode, den

.....
Bürgermeisterin
(Greff)

2. AUSARBEITUNG

Die Neuaufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Bornreihe - Neuaufstellung" wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 24.01.2021

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Vollersode hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Vollersode, den

.....
Bürgermeisterin
(Greff)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Vollersode hat die Neuaufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Bornreihe - Neuaufstellung" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Vollersode, den

.....
Bürgermeisterin
(Greff)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über die Neuaufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Bornreihe - Neuaufstellung" ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die Neuaufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Bornreihe - Neuaufstellung" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Vollersode, den

.....
Bürgermeisterin
(Greff)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Neuaufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung "Bornreihe - Neuaufstellung" ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Vollersode, den

.....
Bürgermeisterin
(Greff)